



Amtliche Bekanntmachung



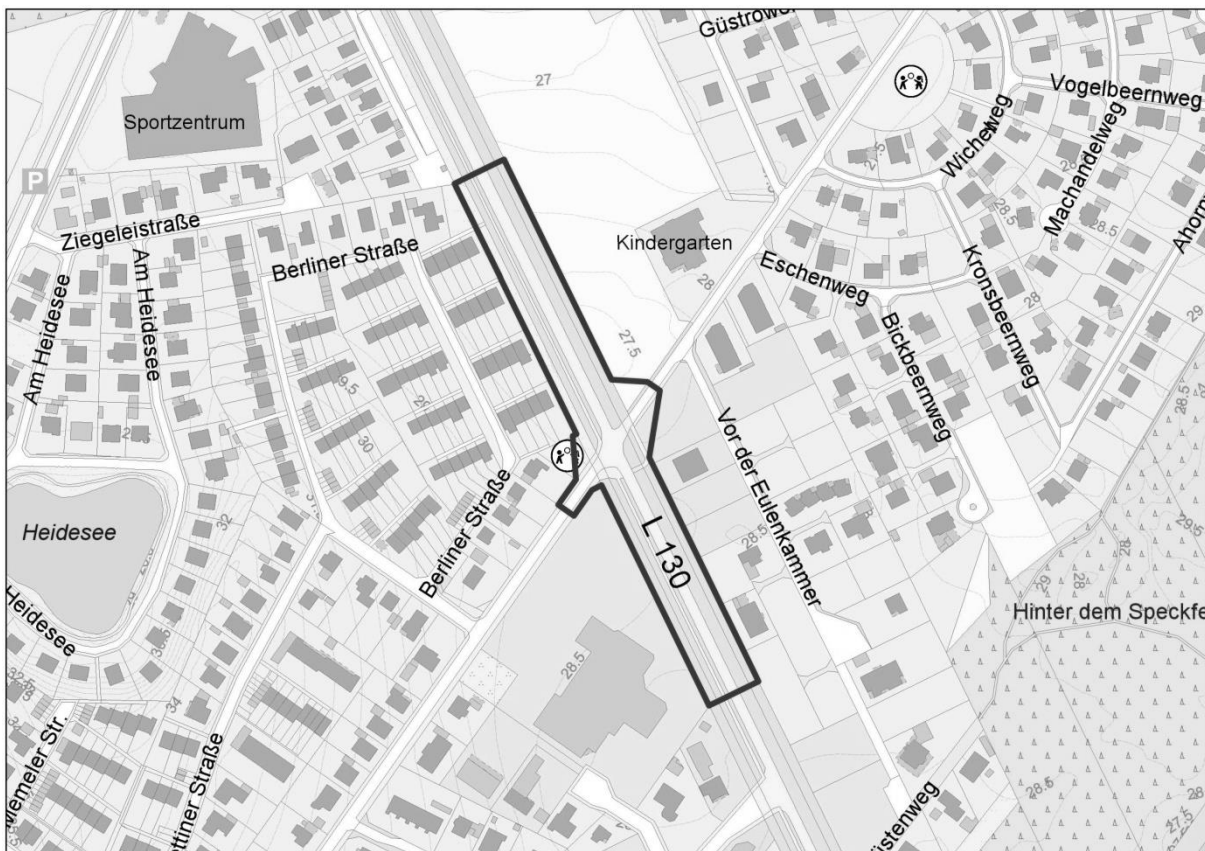
Gemeinde Scheeßel

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 dem Entwurf der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Fuhrenkamp II“, Scheeßel**, einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und gemäß § 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gleichzeitige Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB (**öffentliche Auslegung**) beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Verkehrsknotens Landesstraße L 130 / Fuhrenkamp / Vareler Weg zu schaffen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, sodass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen werden kann. Aufgrund der zu erwartenden Baumverluste hat sich die Gemeinde Scheeßel dazu entschieden, eine Umweltprüfung freiwillig durchzuführen, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen der Planung zu gewährleisten. Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in diesem Zuge mit ausgelegt.

Das betroffene Gebiet der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich; die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von Juni 2020 liegen in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Scheeßel, derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27383 Scheeßel, während der Dienststunden (vormittags: montags bis freitags 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 13.15 Uhr - 16.15 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr) öffentlich aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Die Auslegungsunterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während der genannten Frist auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ eingesehen werden.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit (u.a. Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten),
- auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (u.a. Biotoptypen, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Insekten, weitere Kleinlebewesen),
- auf Fläche (u.a. Versiegelung),
- auf Boden und Wasser (u.a. Grundwasser, Oberflächengewässer),
- auf Klima und Luft (u.a. lokalklimatische Verhältnisse, Klima-Parameter),
- auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter (u.a. Boden- und Baudenkmäler)
- und die Landschaft und das Landschaftsbild (u.a. Vorbelastungen) geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Lärmtechnische Untersuchung für die Umgestaltung des Knotenpunkts L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp (Ingenieurbüro Bergann Anhaus, April 2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp in der Gemeinde Scheeßel (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Juni 2017)
- Umgestaltung Knotenpunkt L 130/Vareler Weg/Fuhrenkamp, Verkehrsanlagen, Variantenuntersuchung (IDN, Mai 2020) inkl. bautechnische Entwurfszeichnungen der Varianten 1, 2 und 3 vom 31. März 2020
- Bebauungsplan Nr. 59 „Fuhrenkamp II“, Scheeßel, Planzeichnung und Begründung (Inkrafttreten am 15.12.2004)

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens sind im vorliegenden Fall gegeben, sodass die Gemeinde Scheeßel davon Gebrauch gemacht hat und somit noch keine Stellungnahmen (mit umweltrelevantem Inhalt) aus frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorliegen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, auch per E-Mail an bauleitplanung@scheessel.de, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Scheeßel, den 4.07.2020

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin